

Allgemeine Geschäftsbedingungen des Niedersächsischen Landgestüts Celle

- § 1 Das Niedersächsische Landgestüt Celle stellt die durch Aushang auf den Stationen genannten Beschäler zur Bedeckung/Besamung auf. Bei Inanspruchnahme der Beschäler sind die Bestimmungen dieser **Allgemeinen Geschäftsbedingungen** und die im Hengstverteilungsplan aufgeführten Erläuterungen **bindend** und verpflichtend. **Änderungen** innerhalb der Decksaison behält sich das Niedersächsische Landgestüt vor, maßgeblich sind hier die Veröffentlichungen **per Aushang** auf den Stationen bzw. auf der **Homepage** des Landgestüts.
- § 2 Das Landgestüt hat für die Benutzung der Beschäler die im Hengstverteilungsplan (Print- und Online-Version) und durch Aushang auf den Stationen aufgeführten Deckgeldsätze festgelegt. **Vor Inanspruchnahme des Beschälers ist das Deckgeld zu entrichten.**
- Durch die Entrichtung des Deckgeldes wird die Berechtigung zur Benutzung der Landbeschäler nur für die laufende Decksaison erworben.
- § 3 Nach Auswahl des Hengstes und Vereinbarung des Bedeckungs-/Besamungstermins mit dem Deckstellenvorsteher kann die Stute dem Beschäler zugeführt werden. Die Abstammungspapiere der Stute sind dem Deckstellenvorsteher zur Einsicht vorzulegen.
- § 4 Der Deckstellenvorsteher ist verpflichtet, die folgenden Zuchthygienebestimmungen einzuhalten:
- I. Zur Besamung ohne besondere tierärztliche Untersuchung sind zugelassen:
 - a) Maidenstuten, d.h. mit Sicherheit noch nicht gedeckte Stuten bis zum Alter von 4 Jahren und
 - b) Stuten mit Fohlen bei Fuß nach normal verlaufender Geburt.
 - II. Nicht zur Bedeckung zugelassen sind Stuten, die
 - a) sichtbar geschlechtskrank sind oder verfohlt bzw. ihre Frucht resorbiert haben,

- b) nicht normal gefohlt haben (Schwergewicht, Nachgeburtverhaltung, gestörte Nachgeburtperiode),
- c) güst geblieben sind, güst zugekauft wurden und
- d) in der laufenden Deckzeit zweimal umgerosst haben.

Die unter II. genannten Stuten dürfen erst dann gedeckt werden, wenn durch tierärztliches Attest bescheinigt wird, dass aufgrund klinischer Untersuchung (rektal, vaginal) und bakteriologischer Prüfung (Cervixtupferprobe) keine Bedenken bestehen.

Für Stuten, die im **Natursprung** bedeckt werden sollen, ist bei der bakteriologischen Überprüfung die Untersuchung einer Cervixtupferprobe auf allgemeinen Keimgehalt **zwingend vorgeschrieben**, ebenso wie die Entnahme **eines** Tupfers aus dem mittleren und den beiden seitlichen Klitorissinus zur Untersuchung auf den Erreger der **ansteckenden Gebärmutterentzündung (Taylorella equigenitalis CEM) verpflichtend ist**. Für Stuten, die besamt werden sollen, wird diese Untersuchung den Stutenbesitzern anheim gestellt und in deren Interesse empfohlen.

III. Ausgeschlossen von der Bedeckung sind Stuten mit Husten, sonstigen Influenzaerscheinungen oder anderen ansteckenden Krankheiten.

- § 5 Das Landgestüt ist berechtigt, Beschränkungen hinsichtlich der den einzelnen Beschälern zugeführten Stuten zu treffen. Diese besonderen Maßnahmen werden bekannt gegeben und sind vom Deckstellenvorsteher und Züchter zu beachten.
- § 6 Dem Stutenbesitzer wird die Möglichkeit eingeräumt, nach dem Umrossen einer Stute im Einvernehmen mit dem betreffenden Deckstellenvorsteher einen anderen Beschäler des Landgestüts zur Besamung zu nehmen. Die Deckgeldquittungen hat der Stutenbesitzer bei jeder Nachbedeckung zur Eintragung beim zuständigen Deckstellenvorsteher vorzulegen.

Ohne Vorlage dieser Quittung ist der Deckstellenvorsteher berechtigt, die Stute abzuweisen bzw. ein neues Deckgeld zu erheben.

- § 7 Bei Inanspruchnahme eines zweiten Beschälers mit einem höheren Deckgeldsatz hat der Stutenbesitzer in jedem Fall den Differenzbetrag vor der Bedeckung durch diesen Beschäler zu bezahlen.

Bei in Anspruchnahme eines zweiten Beschälers mit einem niedrigeren Deckgeldsatz wird der Differenzbetrag seitens des Landgestüts nur erstattet, wenn der Grund für den Hengstwechsel durch das Landgestüt zu verantworten ist.

- § 8 Die Niederschlagung bzw. der Erlass des vor dem ersten Sprung fälligen Deckgeldes kann auch dann nicht beansprucht werden, wenn die Stute nicht befruchtet wird oder vor der Geburt eines aus der Bedeckung zu erwartenden Fohlens eingeht, verunglückt oder sonst wie zuchtuntauglich wird.

- § 9 Die Geburt eines Fohlens ist dem Deckstellenvorsteher anzuzeigen. Dieser nimmt Geschlecht, Farbe und Abzeichen des Fohlens auf und stellt im Auftrag des Hannoveraner Verbandes e.V. die Abfohlmeldung aus. Fohlen aus eingetragenen hannoverschen Stuten erhalten die gemäß Satzung des Hannoveraner Verbandes vorgeschriebene Kennzeichnung. **Bei Fohlen, die in anderen Verbänden aufgenommen werden sollen, setzen Sie sich bitte mit Ihrem zuständigen Zuchtverband in Verbindung.**

- § 10 Bei Zuführung der Stuten zu den Landbeschälern bzw. auch bei Unterstellung der Stuten im Deckstellenbereich haftet die Gestütverwaltung nicht für fahrlässig den Stuten, ihren Besitzern oder deren Beauftragten durch die Beschäler oder anderweitig zugefügte Beschädigung oder Verletzung, auch nicht für etwaige auf die Stuten übertragene Krankheiten und die daraus entstehenden Folgen. Insbesondere wird jede Ersatzpflicht aus § 833 BGB und jede Haftung der Gestütverwaltung für leicht fahrlässiges Verhalten des Deckstellenhalters, der Gestütbediensteten und sonstiger Personen, die aus Anlass des Deckaktes bzw. Betreuung der Stuten irgendwie tätig werden (§§ 278, 831 usw. BGB), ausgeschlossen. Erfüllungsort ist der Standort der Hengste. Gerichtsstand ist der Sitz des Hengsthalters.

Brandzeichen



Hannoveraner



Oldenburger



Oldenburger
International



Deutsches
Sportpferd



Holsteiner



Bayerisches
Warmblut



Westfale



Trakehner



KWPN



Anglo Araber



Rheinisches
Warmblut



Belgisches
Warmblut



Selle
Luxembourgeois



Rheinisch-
Deutsches Kaltblut



Schleswiger
Kaltblut